

eines spezifisch auf die hausärztliche Funktion hin weitergebildeten Arztes an der Zeit ist (siehe auch Seite 13). Dies sei zu begrüßen, denn andernfalls müsse die Ärzteschaft befürchten, daß der Staat die Regelungsbefugnis an sich ziehe.

Der Hausärzterverband räumt ein, daß die geplante Verlängerung der Mindestweiterbildungszeit auf fünf Jahre angesichts der fehlenden Weiterbildungsstellen ein „mutiger

Schritt“ ist. Dieses Problem sei nur mit Hilfe des Staates und der Krankenkassen zu lösen. Kossow schweben Landesprogramme vor, um eine ausreichende Zahl von Weiterbildungsstellen zu garantieren. Als Beispiel führte er Niedersachsen an. Zunächst jedoch müsse die Ärzteschaft die inhaltliche Qualifikation des Allgemeinarztes definieren.

Horst Schumacher

URTEIL

## Firma darf nicht für berufswidriges Verhalten werben

*OLG Stuttgart untersagte Pharmafirma, „Vital-Shop“-Konzept bei Ärzten zu propagieren.*

**S**eminare, Workshops, Trainingsprogramme (z.B. Kurse zur Streßbewältigung) sowie Ernährungsberatung sind wichtige Dienstleistungen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit von Patienten, die zu den präventivmedizinischen Aufgaben von Medizinern gehören. Diese Meinung vertritt die Firma Sanorell Pharma GmbH & Co, nicht ohne dabei den Absatz ihrer eigenen Produkte im Auge zu haben. Der Hersteller von Arzneimitteln und diätetischer Lebensmittel hat niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten empfohlen, dieser angeblichen Pflicht durch die Gründung sogenannter „Vital-Shops“ nachzukommen.

Mit diesem „Konzept mit dem Doppelnutzen für Arzt und Patienten“ darf Sanorell jetzt nicht mehr werben. Das entschied kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart (Az.: 2U 120/96). Die Firma veranlasse in ihrer Werbung Ärztinnen und Ärzte, gegen ihr Standesrecht zu verstoßen. Diesen sei es nach den Berufsordnungen nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken

oder Geschäfte zu verweisen. Diesem Verbot liegt nach den Ausführungen des Gerichtes die Überlegung zugrunde, daß Ärztinnen und Ärzte nur die Interessen der Patienten im Auge haben dürften und dabei nicht eigene wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen Dritter verfolgen sollen.

### Marketingstrategie

In speziellen Seminaren und in einer 21seitigen Informationsbrochure hatte der Arzneimittelproduzent Ärzten die Gründung von „Vital-Shops“ als zusätzliche Einnahmequelle angepriesen. Unter dem Vorzeichen der medizinischen Prävention sollten die Mediziner in den möglichst praxisnahen „Vital-Shops“ als Ernährungsberater fungieren und Produktempfehlungen (z.B. für diätetische Lebensmittel) aussprechen. Um voraussehbaren Konflikten mit dem Heilberufsgesetz und dem ärztlichen Berufsrecht aus dem Weg zu gehen, empfahl das Pharmaunternehmen, die gewerbliche Tätigkeit räumlich und juristisch von der Arztpraxis zu tren-

nen. Leiten könne den „Vital-Shop“ der Ehepartner oder ein sonstiger Dritter. Ärztinnen und Ärzte würden von dem „Vital-Shop“ laut Sanorell nicht nur durch das zusätzliche Einkommen profitieren. Der Shop solle auch für Patientenwerbung und eine bessere Patientenbindung zur Praxis.

### Ärzttekammer schaltete Wettbewerbszentrale ein

Durch ein Strategieseminar der Firma Sanorell anlässlich der Medica 1995 in Düsseldorf aufmerksam geworden, schaltete die Ärztekammer Nordrhein die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. (ZBuW) ein, deren Mitglied sie ist. Diese hielt das Vorgehen des Pharmaunternehmens für wettbewerbswidrig, da es den Arzt zum Verstoß gegen das Standesrecht anstifte. Deshalb verklagte die ZBuW die Pharmafirma auf Unterlassung der Werbestrategie. Das Landgericht Rottweil bestätigte die Argumentation der Zentrale. Danach ist die von „Sanorell“ vorgeschlagene wirtschaftliche Verquickung von ärztlicher Behandlung einerseits und Verordnungen und Empfehlungen andererseits berufsrechtlich unzulässig, und die Firma arbeite im Wettbewerb unzulässigerweise damit, daß sie Ärzte zu standeswidrigem Verhalten – Empfehlungen für die im Vital-Shop angebotenen Produkte und Dienstleistungen – anhalte.

### Berufung abgewiesen

Die Firma Sanorell legte Berufung ein, weil sie sich mit ihrem Konzept vom obersten Gebot ärztlicher Tätigkeit geleitet sah: „Zunächst Erhaltung und erst dann Wiederherstellung der Gesundheit der Patienten.“ Außerdem unterliege sie nicht der Berufsordnung für Ärzte. Das Oberlandesgericht Stuttgart folgte den Argumenten des Landgerichts Rottweil und wies die Berufung zurück. Der Pharmahersteller begehe einen Wettbewerbsverstoß, wenn er Ärzte zur Verletzung des Standesrechts veranlasse, um seine eigenen Produkte besser absetzen zu können. Das Urteil ist rechtskräftig. RhÄ